

Auf dem Weg von der Kooperation zur Föderation

Bericht über die Kooperation und den Stand der Vorbereitung einer Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Liebe Schwestern und Brüder,

mit den Synodalunterlagen haben Sie als Drucksache 2 a/1 den Bericht des Kooperationsrates über seine Tätigkeit in den vergangenen zwölf Monaten erhalten. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte in der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und Werken auf der Grundlage des geltenden Kooperationsvertrages vom 5. Dezember 2000 sowie über die Organisation des Projekts zur Bildung einer Föderation. Aus den Aufgabenbeschreibungen der neu eingerichteten Arbeitsgruppen 6, 9 bis 13 wird deutlich, dass die Überlegungen zur Föderation mittlerweile einen Stand erreicht haben, der über den für diese Tagung der Landessynode zugesagten Architektenplan weithin hinausgeht und bereits Fragen der Detailausführung dieses Plans in den Blick genommen hat. Im Folgenden möchte ich das, was Ihnen aus dem schriftlichen Bericht bereits bekannt ist, nicht wiederholen, sondern vielmehr in einem ersten Teil die Grundstrukturen des Föderationsvertrages und der Vorläufigen Ordnung vorstellen und somit zugleich in die Drucksachen 2 c/1 und 2 c/3 einführen (A.). Im zweiten Teil möchte ich in Aufnahme früherer Berichte, Materialien und Diskussionen zusammenfassend die wesentlichen Gründe benennen, die nach der Überzeugung des Landeskirchenrates den Ausbau der bestehenden Kooperation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu einer Föderation unbedingt notwendig machen (B).

A.

Grundstrukturen der Föderation

1. Das Verhältnis von Föderation und Teilkirchen

Die angestrebte Föderation mit der KPS ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht in einem Akt, sondern in zwei Phasen gebildet wird, wobei in Phase 1 bereits gemeinsame Organe vorhanden sein und schrittweise bis zum Beginn der Phase 2 wesentliche Aufgaben der Teilkirchen auf die Ebene der Föderation verlagert werden sollen. Wesentlich ist, dass auch in Phase 2 die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als eigene Rechtspersönlichkeiten und Kirchen im Vollsinn mit eigenen Organen erhalten bleiben. Schon daraus folgt, dass die in § 1 unserer Verfassung gegebene Bekenntnisgrundlage durch die Föderation in keiner Weise tangiert wird. Außerdem ist gewährleistet, dass die Zugehörigkeit unserer Kirche zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, welche für uns wichtig und auch unverzichtbar ist, nicht zur Disposition steht. Ganz in diesem Sinne wird deshalb in § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages (DS 2 c/1) bestimmt, dass die vertragschließenden Kirchen auch über den Zeitpunkt des Beginns der Phase 2 der Föderation in Fragen des Bekenntnisses - das

sind im Wesentlichen Fragen der Agenden, der Kirchlichen Lebensordnung und des Verfahrens bei Lehrbeanstandungen - sowie für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ihres Bekenntnisses zuständig bleiben. Da den Bischöfen, Visitatoren und Pröpsten die Aufsicht über Verkündigung und Lehre gemäß Schrift und Bekenntnis übertragen ist, bleibt nach der genannten Bestimmung ausdrücklich auch die Wahl der Bischöfe, Visitatoren und Pröpste dauerhaft den Teilkirchen vorbehalten.

Wesentliches Ziel des Vertragswerkes ist es, dass bis zu Beginn der Phase 2 die Finanzhoheit und das Verfassungsrecht in die Zuständigkeit der Föderation überführt werden. Die Verfassung unserer Kirche und die Grundordnung der KPS sollen durch eine gemeinsame Verfassung abgelöst werden, mit deren Vorbereitung durch eine gemeinsame Verfassungskommission spätestens zwei Jahre vor Beginn der Phase 2 begonnen werden soll (§ 4 Abs. 2 Föderationsvertrag).

Für Phase 1 sind die Rechtsbeziehungen zwischen der Föderation und den beteiligten Kirchen im Einzelnen in der Vorläufigen Ordnung (= Anlage zum Föderationsvertrag) geregelt. Nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung wird die Föderation im Wege der Zustimmungsgesetze der beteiligten Kirchen in Phase 1 mit einem Grundbestand an Zuständigkeiten ausgestattet; der Umfang dieser Zuständigkeiten kann und soll möglichst bereits in Phase 1 erweitert und vertieft werden (§ 4 Abs. 1 Föderationsvertrag) - dies setzt aber voraus, dass die Synoden und anderen zuständigen kirchenleitenden Organe unserer Kirche und der KPS entsprechende übereinstimmende Beschlüsse fassen. Die Föderation kann also nicht gegen den Willen der zuständigen Organe der Teilkirchen Zuständigkeiten und Aufgaben der Teilkirchen an sich ziehen. Im Übrigen gilt in Phase 1, dass im Zweifel eine Angelegenheit in die Zuständigkeit der Teilkirchen fällt. In Phase 2 soll umgekehrt eine Kompetenzvermutung zu Gunsten der Föderation gelten.

Diese Zusammenhänge sind in den Schaubildern S. 30 und 31 der *Materialsammlung* (DS 2 a/2) anschaulich gemacht: Beispielsweise werden der Föderationssynode bereits in Phase 1 Gesetzgebungskompetenzen für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Gemeindevahlrecht zugewiesen, weil in diesen Bereichen nach übereinstimmender Einschätzung der beiden Kirchenleitungen aktueller Handlungsbedarf gegeben ist (vgl. auch den bei dieser Synodaltagung eingebrachten Antrag Nr. 3 zu § 9 Pfarrwahlgesetz). Demgegenüber bleibt das Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten vorerst bei den Teilkirchen, weil dieses primär durch für die Mitgliedskirchen verbindliche Gesetzgebung der VELKD bzw. der UEK bestimmt ist; wir erhoffen uns aber, dass in Konsequenz der parallel zu unserem Prozess laufenden Struktur Reformüberlegungen auf der Ebene der EKD und der VELKD bis Phase 2 ein gemeinsames Dienstrecht zumindest absehbar wird.

2. Die Leitungsorgane von Föderation und Teilkirchen

→ *Materialsammlung* S. 23 (DS 2 a/2):

Die - jeweils paritätisch besetzten - Organe der Föderation - Föderationssynode, Kirchenleitung und Kirchenamt - stehen nicht beziehungslos nebeneinander; vielmehr sind sie von Anfang an personell mit den Synoden und Kirchenleitungen der Teilkirchen verschränkt. So gehören der Föderationssynode und der Föderationskirchenleitung ausschließlich Mitglieder der Teilkirchensynoden und -kirchenleitungen an, allerdings nicht alle. In die Föderationssynode entsenden unsere Landessynode und die Synode der KPS jeweils 40 Mitglieder; es ist jedoch vorgesehen, dass im Wege einer Änderung der gliedkirchlichen Synodalwahlgesetze bis zum Beginn der Phase 2 die Zahl der Mitglieder der Teilkirchensynoden ebenfalls auf 40 reduziert wird, so dass dann in personeller Hinsicht völlige Übereinstimmung besteht.

→ *Materialsammlung S. 24 (DS 2 a/2):*

Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung folgt die Föderationssynode nicht dem Thüringer Modell der „konzentrischen Kreise“. Aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung gehören lediglich die Bischöfe aufgrund ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Föderationskirchenleitung der Föderationssynode mit Stimmrecht an; die anderen Mitglieder des bisherigen Landeskirchenrates sind lediglich beratende Mitglieder. Auf diese Weise wird eine klare, wenn auch nicht vollständige Gewaltentrennung erreicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Landesbischof und die anderen Mitglieder des Landeskirchenrates ursprünglich dafür votiert hatten, dass auch der Landesbischof nur beratendes Mitglied der Föderationssynode ist; auf die näheren Ausführungen dazu auf S. 12 f. der Begründung zur Vorläufigen Ordnung (DS 2 c/2) wird Bezug genommen. Demgegenüber bestand im Rechtsausschuss unserer Synode mehrheitlich die Auffassung, dass auch der Präsident und der Vizepräsident des gemeinsamen Kirchenamtes als stimmberechtigte Mitglieder in die Föderationssynode eingebunden werden sollten.

In unserem Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Föderationsvertrag (DS 2 c/3 und 4) ist zu regeln, wie die von den Kreissynoden in die Föderationssynode zu entsendenden Mitglieder der Landessynode bestimmt werden. Die Vorlage des Landeskirchenrates zu Art. 2 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes ist u. a. beim Superintendentenkonvent für die kleineren Superintendenturen, die nur einen Platz besetzen können und sich entscheiden müssen, ob sie den theologischen oder den nicht-theologischen Landessynodalen in die Föderationssynode entsenden, problematisiert worden, da dann nicht mehr ohne weiteres gewährleistet ist, dass von Thüringer Seite ausreichend Laienmitglieder in der Föderationssynode vertreten sind. Dieses Problem lässt sich dadurch lösen, dass entsprechende Absprachen zwischen benachbarten Superintendenturen getroffen werden; auf die in der Begründung zu Art. 2 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes wiedergegebene Alternativformulierung wird verwiesen.

→ *Materialsammlung S. 25 (DS 2 a/2):*

Bezüglich der Zusammensetzung der Föderationskirchenleitung, der neben den Bischöfen, dem Präsidenten und den weiteren Dezernenten des Kirchenamtes zehn Mitglieder der Synode und dem Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes jeweils (nur) ein Visitator und ein Propst angehören sollen, bittet der Superintendentenkonvent die Landessynode, den Landeskirchenrat zu beauftragen, sich dafür einzusetzen, dass alle Visitatoren und Pröpste der Föderationskirchenleitung angehören. Dieses Anliegen ist insofern sehr verständlich, als es für das Zusammenwachsen der Teilkirchen unter dem gemeinsamen Dach der flächenmäßig sehr beachtlichen Föderationskirche entscheidend darauf ankommen wird, dass die Regionen insbesondere auch in der Kirchenleitung angemessen repräsentiert sind. Andererseits ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Mitglieder darauf zu achten, dass die Kirchenleitung entscheidungsfähig bleibt; wenn man also dem Anliegen des Superintendentenkonvents folgen möchte, muss die Zusammensetzung der Kirchenleitung insgesamt neu überdacht werden.

→ *Materialsammlung S. 27 (DS 2 a/2):*

Beim Kirchenamt wird das nicht nur aus finanziellen Gründen gebotene Bestreben, in der Föderation Doppelstrukturen möglichst zu vermeiden oder zumindest zeitlich zu begrenzen, am deutlichsten. Das Landeskirchenamt auf dem Pflugenberg und das Konsistorium in Magdeburg werden - unbeschadet der beiden Standorte - zu einer Organisationseinheit zusammengeführt, welche zugleich Dienstleistungszentrum der beiden Teilkirchen und der Föderation sein soll. Jeder Dezernent nimmt seinen Aufgabenbereich für das gesamte Föderationsgebiet wahr; Entsprechendes gilt für die meisten Referate. Im Wesentlichen nur dort, wo dies insbesondere aufgrund der noch unterschiedlichen Rechtsgrundlagen geboten ist, gibt es Doppelreferate mit je einem Referenten für jede Teilkirche. Je stärker

der Vereinheitlichungsprozess voranschreitet, desto größer wird auf der höheren und mittleren Leitungsebene das Potential zur Einsparung von Stellen. Als Zielvorgabe, die nicht sofort in Phase 1, aber bis Phase 2 zu realisieren ist, gilt die Formel: $1 + 1 = 1,5!$ Zu Beginn der Phase 2 wird insbesondere zu überprüfen sein, ob die Gliederung des Kirchenamtes in - einschließlich des Präsidialdezernats - sechs Dezernate wie zu Beginn der Föderation noch erforderlich ist oder die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes dann in nur vier oder fünf Dezernaten zusammengefasst werden können.

→ (nochmals) *Materialsammlung S. 23 (DS 2 a/2)*:

Die für die Föderation vorgesehenen Leitungsstrukturen werden aber auch bereits in Phase 1 folgende Auswirkungen auf die Leitungsstrukturen unserer Landeskirche haben:

- Wir werden - wie in der KPS und in der Föderation - eine Trennung der Funktionen bekommen, die bisher der Landeskirchenrat in sich vereinigt hat. Der Landeskirchenrat ist bisher zugleich oberste landeskirchliche Verwaltungsbehörde als auch ständige Kirchenleitung. Diese Funktionen werden künftig auf das Kirchenamt einerseits und die Teilkirchenleitung andererseits verteilt sein.
- Demgemäß wird es einen neu definierten Landeskirchenrat als Teilkirchenleitung geben: Zu den bisherigen Mitgliedern des Landeskirchenrates werden die Thüringer synodalen Mitglieder der Föderationskirchenleitung hinzutreten.
- Vom Landeskirchenrat neuer Definition wird das Kollegium des Kirchenamtes zu unterscheiden sein, welchem unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kirchenamtes die Bischöfe und die weiteren Dezernenten angehören.
- Die Visitatoren werden weiterhin Mitglieder der Thüringer Teilkirchenleitung, möglicherweise auch - wenn das Anliegen des Superintendentenkonvents aufgenommen wird - Mitglieder der Föderationskirchenleitung, jedoch nicht mehr Dezernenten im Kirchenamt sein. Da in die Zuständigkeit des Kirchenamtes aber die Bearbeitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten fällt, muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass die Personalkenntnis der Visitatoren in Personalangelegenheiten zum Tragen kommt. Art. 15 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung sieht deshalb vor, dass für die Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezernenten eine Personalkommission eingerichtet wird, welcher die Visitatoren angehören und in welcher Personalangelegenheiten beschlussmäßig vorbereitet werden. Die Visitatoren sollen aber nicht nur in Personalangelegenheiten mit dem Kirchenamt verbunden sein. Nach Art. 14 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung wird vielmehr bestimmt, dass die Bischöfe die Pröpste und Visitatoren regelmäßig zu gemeinsamen Konventen (Bischofskonvent) versammeln, die dem Erfahrungsaustausch und der Beratung insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen.

B.

Zehn gute Gründe für die Föderation

1. Die Föderation ist not-wendig!

Es besteht Handlungsbedarf unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) Aufgrund der kirchlichen Zergliederung im Freistaat Thüringen ergeben sich Kommunikations-, Abstimmungs- und Durchsetzungsprobleme, die immer wieder neu insbesondere im Zusammenhang mit krisenhaften Ereignissen und staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, von denen die Kirchen betroffen sind, zu Tage treten und auch nicht allein von der Beauftragten bei der Landesregierung und dem Landtag bewältigt werden können.

- b) Die Entwicklung des kirchlichen Mitgliederbestands und der kirchlichen Finanzen ist weiterhin und auf unabsehbare Zeit rückläufig:

Im Vergleich zur Wohnbevölkerung ist der Bestand der Kirchenmitglieder noch einmal deutlich überaltert. Mit einem Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen auf ca. 300.000 in den nächsten 25 Jahren ist zu rechnen. Insbesondere dadurch, also nicht nur durch Maßnahmen des staatlichen Gesetzgebers und die hohe Arbeitslosigkeit, ist mit einem deutlich sinkenden Kirchensteueraufkommen zu rechnen. Der Finanzausgleich, den die östlichen Landeskirchen über die EKD von den westlichen Gliedkirchen erhalten, wird dem Grunde nach nicht in Frage gestellt; er ist jedoch in seiner bisherigen Höhe angesichts der Finanzprobleme, die bei den westlichen Gliedkirchen der EKD auftreten, in seiner Höhe keineswegs gesichert. Von den östlichen Empfängerkirchen des Finanzausgleichs wird verstärkt der Nachweis erwartet, dass sie alle eigenen Möglichkeiten ausschöpfen, um zu effektiven und zukunftsfähigen Strukturen zu kommen. Sicherlich kämen wir einige Zeit als ja doch nicht ganz kleine Landeskirche allein noch so einigermaßen, zunehmend jedoch mehr schlecht als recht zurecht. Kirchenleitendes Handeln muss aber, wenn es seiner Verantwortung gerecht werden will, über den Tellerrand der Dauer eigener Wahlperioden und Dienstzeiten hinaus blicken, auch wenn die ins Auge gefassten Maßnahmen den übernommenen Dienst unter rein persönlichem Blickwinkel nicht in jeder Hinsicht unbedingt attraktiver machen und zusätzliche Belastungen erzeugen. Das wichtige Wort aus dem 1. Petrusbrief (5, 7) „Alle Sorge werft auf ihn, denn er sorgt für euch“ verstehe ich jedenfalls nicht so, dass wir unsere Augen vor unaufhaltsam auf uns zukommenden Fakten verschließen und passiv zuwarten dürften, sondern vielmehr so, dass wir das Unsere zur Bewältigung der Probleme erst einmal zu tun haben und dabei auf Gottes Beistand hoffen dürfen. Unsere Überlegungen zur Föderation sind demgemäß von der Devise bestimmt: Handeln für die Zukunft, solange wir das Verfahren und die Bedingungen selbst bestimmen können! Einfach nur zu warten, bis die Verhältnisse so sind, dass man bei wem auch immer zum Bittsteller um Unterstützung oder Aufnahme wird, wäre unverantwortlich.

- c) Handlungsbedarf ist im Übrigen schon jetzt im Interesse von Qualitätssicherung und Zukunftsfähigkeit gegeben. Schon jetzt sind übergemeindliche Arbeitsfelder, die für die Kirchgemeinden und Superintendenturen mehr denn je wichtig sind, unzureichend ausgestattet bzw. schon nicht mehr konkurrenzfähig. Dies hängt damit zusammen, dass der stufenweise Stellenabbau für den Bereich der Gemeindepfarrstellen nach den geltenden Beschlüssen der Landessynode unmittelbar auch auf den Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen, die nur 10 % der Gemeindepfarrstellen ausmachen dürfen, durchschlägt. Ich nenne in diesem Zusammenhang als Beispiel den Gemeindedienst; schon die auch durch Einsparungsüberlegungen bedingte längere Vakanz einer Referentenstelle hat spürbare Auswirkungen gehabt; so war die an sich dringend nötige Neuauflage des „Leitfadens“ nicht möglich. In beiden Kirchen wurden von allen Landeskirchen stark beachtete Konzepte entwickelt; uns selbst aber fehlen die Kräfte für die Umsetzung. Ferner weise ich darauf hin, dass die zum Abbau der strukturellen Überbelastung des Dezernenten für Zeugnis und Dienst erforderlich gewordene Verteilung von Aufgaben keine Ideallösung ist; wenn Sie sich das Organigramm des Landeskirchenamtes ansehen (Anlage), werden Sie feststellen, dass die der Sache nach zum Dezernat Zeugnis und Dienst gehörenden Aufgaben auf insgesamt fünf Dezernate verteilt sind - unter diesem Gesichtspunkt sind - anders als sonst - unsere Verwaltungsstrukturen nicht gerade schlank und übersichtlich sind.

Eine dritte Problemanzeige in diesem Zusammenhang: Anders als in anderen vergleichbar großen Landeskirchen und insbesondere in der KPS ist unser Landesbischof in Personalunion u. a. auch Dezernat für die Personalangelegenheiten der Pfarrer und Pastorinnen. Nicht nur, dass die ver-

gleichsweise nicht gerade geringe Zahl schwieriger, zunehmend auch rechtsförmlich zu bearbeitender Personalangelegenheiten mit einem enormen Zeit- und Kraftaufwand verbunden sind. Mindestens genauso bedenklich ist, dass der Landesbischof infolge seiner Tätigkeit als oberster Dienstvorgesetzter in diesen schwierigen Personalangelegenheiten als Seelsorger und Brückenbauer nicht mehr zur Verfügung stehen kann, obwohl dies im Interesse nachhaltiger Konfliktbewältigung und fürsorglicher Mitarbeiterbegleitung unbedingt nötig wäre.

2. Die Kooperation war richtig, sie ist aber auf Dauer nicht befriedigend!

Vor dem Hintergrund der in beiden Kirchen in den 90er Jahren durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen war die Verständigung auf eine verbindliche Kooperation mit der KPS sicherlich der erste wichtige Schritt in die richtige Richtung. Im Rahmen einer bloßen Kooperation können aber die zu bewältigenden Probleme aus folgenden Gründen nicht oder jedenfalls nicht befriedigend gelöst werden:

- a) Nach wie vor sind die Leitungs- und Verwaltungsstrukturen unterschiedlich. Dies ist keine Frage organisatorischer Ästhetik, sondern schlichtweg eine Frage der Praktikabilität. Allein aus dem Umstand, dass der Status der Dezernenten unseres Landeskirchenrates ein anderer ist als der der Dezernenten des Konsistoriums, die Dezernatszuschnitte durchaus unterschiedlich sind und in Magdeburg in bestimmten Angelegenheiten mitunter mit einer Angelegenheit bis zu drei Gremien (Kollegium des Konsistoriums, Ständiger Rat der Kirchenleitung, Kirchenleitung) befasst werden müssen, während diese bei uns allein in die Zuständigkeit des Landeskirchenrates fällt, wird deutlich, wie schwerfällig die Verständigung auf der Grundlage der vorhandenen Strukturen ist.
- b) Auch für die dem gemeinsamen Kooperationsrat zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Einrichtungen und Werke sind die Entscheidungswege umständlich: Der Kooperationsrat ist zwar zur Entscheidung über Stellenbesetzungen bei den Einrichtungen und Werken berufen. In jedem Falle müssen aber vorher die Kirchenleitungen beider Kirchen mit der Angelegenheit befasst werden; von den häufig zu beteiligenden Kuratorien ist an dieser Stelle gar nicht zu reden.
- c) Es hat sich gezeigt, dass erforderliche einschneidende Vorschläge, wie z. B. zur Zusammenlegung von Standorten und zur Bildung einer gemeinsamen Leitung, von den Beteiligten im Bereich der Einrichtungen und Werke nicht unbedingt erwartet werden können, solange eine gemeinsame kirchenleitende und insbesondere gemeinsame synodal-verantwortete Willensbildung nicht möglich ist. Die Zielunsicherheit bei den Einrichtungen und Werken kann und muss im Rahmen der Föderation beseitigt werden.

3. Zur Föderation gibt es keine Alternativen!

- a) Dass Selbstgenügsamkeit und Zuwarten, bis es nicht mehr geht, keine Alternative zur Föderation ist, habe ich bereits deutlich gemacht.
- b) Die Abtretung der Propstei Erfurt-Nordhausen an unsere Landeskirche ist nicht nur unrealistisch, sondern für die KPS existenzbedrohend. Im Übrigen ist diese Variante bereits aufgrund des Abschlusses des Kooperationsvertrages vom Tisch.
- c) Die gelegentlich zu hörende Auffassung, dass zahlreiche unserer Probleme dadurch zu lösen seien, dass wir nach und nach bestimmte übergemeindliche Aufgabenfelder von benachbarten größeren

Landeskirchen oder der EKD für uns - sozusagen als Dienstleister - bearbeiten lassen, geht von der Annahme aus, dass diese dazu überhaupt bereit sind und dass die Konzepte der externen Dienstleister unseren Thüringer Verhältnissen gerecht werden. In der gebotenen Zurückhaltung, aber aufgrund aktueller Beispiele allein aus der letzten Zeit wissend, was ich sage, stelle ich fest, dass diese Annahme leider nur sehr eingeschränkt richtig ist.

- d) Der Weg, den die drei Diakonischen Werke miteinander gehen, die Fusion, ist für die verfassten Kirchen angesichts der unterschiedlichen Bekenntnstraditionen und Milieus nicht gangbar. Auch wenn wir bei unseren Gesprächen zum Thema und bei unseren Besuchen in Konventen und Kreissynoden nicht selten hören, dass die schnelle völlige Vereinigung das Mittel der Wahl sei, ist uns sehr deutlich, dass im Gegensatz dazu bei nicht wenigen die Besorgnis um Identitätsverlust vorhanden ist, und wir uns mit einer Fusion eindeutig überfordern würden. Fusionsvorgänge im Bereich der Wirtschaft gelingen häufig deshalb nicht, weil auf Übergangsregelungen verzichtet wurde. Im Übrigen stellt sich das nicht zu unterschätzende Problem der Fortgeltung der Staats-Kirchen-Verträge, wenn die Vertragspartner von kirchlicher Seite im Wege der Fusion als eigene Rechtssubjekte aufhören zu existieren.

4. Die Föderation ermöglicht, dass wir mit einer evangelischen Stimme im Freistaat Thüringen sprechen!

In der Vorläufigen Ordnung wird vorgesehen, dass die Föderationskirchenleitung unseren Landesbischof offiziell mit der Öffentlichkeitsvertretung auch im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen beauftragen kann (Art. 12 Abs. 4).

5. Die Föderation respektiert die gewachsenen Identitäten und die Unterschiedlichkeit der Regionen!

Das Modell der Föderation beruht auf dem Subsidiaritätsprinzip. Die Föderation soll grundsätzlich nur das leisten, was sich in Gemeinschaft effektiver wahrnehmen lässt: Betroffen sind also in erster Linie die landeskirchliche Verwaltung und die Einrichtungen und Werke.

6. Im Rahmen des stufenweisen Zusammengehens ermöglicht die Föderation eine laufende Überprüfung der jeweiligen Schritte!

Es kann immer wieder neu von den Teilkirchen überlegt werden, wieweit die Vereinheitlichung in der Föderation noch gehen soll und wo ihre Grenzen sind.

7. Die Föderation führt zur Qualitätssicherung und sogar zur Qualitätssteigerung!

Diese Effekte ergeben sich aufgrund der Zusammenführung von Ressourcen, die zur gegenseitigen Ergänzung führt und Spezialisierungen ermöglicht. Ich nenne folgende Beispiele:

- Es hat sich gezeigt, dass die in beiden Kirchen auf den Weg gebrachten Projekte sich auf geradezu wundervolle Weise ergänzen: Wir haben das z. B. bei den Mitarbeitendenjahresgesprächen gemerkt. Zu unserer Wiedereintrittskampagne passt recht gut das Projekt „Offene Kirchen“ der KPS.
- Im Kirchenamt erreichen wir für die Bereiche von Zeugnis und Dienst eine überschaubare Aufteilung auf die beiden Dezernate Gemeinde und Bildung.

- Vorhandene Defizite bei der Pfarrer- und Mitarbeiterbegleitung und -förderung können in einem gemeinsamen Personaldezernat mit einem eigenen Referat Personalentwicklung beseitigt werden.

8. Die Föderation nützt den Kirchgemeinden und den Superintendenturen!

Aufgrund der Zusammenführung von Ressourcen kann die Dienstleistungsfunktion der Verwaltung sowie der Einrichtungen und Werke für die Kirchgemeinden und Superintendenturen verstärkt werden. Die Einrichtung eines gemeinsamen Personaldezernats schafft dem Landesbischof Freiräume für die Wahrnehmung seelsorgerlicher Aufgaben und für eine intensivere Gemeindebegleitung.

9. Die Föderation ermöglicht Einsparungen ohne Qualitätsverlust!

Am Organigramm des gemeinsamen Kirchenamtes (→ *Materialsammlung S. 27*) wird deutlich, dass mit fortschreitender Rechts- und Strukturvereinheitlichung die nötigen Einsparungen im Personalbereich erreichbar sind. Entsprechende Einsparungseffekte werden sich für die Einrichtungen und Werke ergeben. Die Zielvorgabe $1 + 1 = 1,5$ ist spätestens bis zur Phase 2 zu realisieren, wobei die Sozialverträglichkeit der Maßnahmen durchaus im Blick ist.

10. Die Föderation stärkt unser evangelisches Profil nach innen und nach außen sowie unsere missionarische Wirksamkeit!

Die gemeinsame Weggemeinschaft mit der KPS zwingt uns zur bisher immer wieder zurückgestellten Bearbeitung von Grundsatzfragen unserer Verfassung. Klärungsbedürftig ist insbesondere das Verhältnis des Pfarramts zu den Mitarbeitenden des Verkündigungsdienstes sowie die auch geistlich theologische Verantwortung von Gemeindekirchenräten und Kreis-synoden. Die Bestimmungen unserer geltenden Kirchenverfassung beschreiben nur das Pfarramt; ich gestehe, dass mir das in der bayerischen Kirchenverfassung zum Ausdruck kommende Amtsverständnis, wonach sich das der Kirche anvertraute Amt in verschiedene Dienste gliedert, vertrauter ist und mir auch angemessener erscheint. Was die Gemeindekirchenräte anbelangt, lese ich in der Verfassung nur von ihrer Verantwortung für vermögensrechtliche Dinge. Zeigt eine Verfassung, in welcher Verfassung wir sind? Auf jeden Fall liegt eine wesentliche Chance der Föderation mit der KPS darin, dass wir auf dem gemeinsamen Weg zu einer Lerngemeinschaft werden. Ich bin der Überzeugung, dass wir unter den gerade genannten Gesichtspunkten einiges von der KPS lernen können; umgekehrt bieten wir der KPS Anschauungsmaterial für unsere - in der Regel - effizienten und schlanken Leitungs- und Verwaltungsstrukturen auf landeskirchlicher und auf der mittleren Ebene. Ein Votum von unserem Akademiendirektor Dr. Seidel aufgreifend, können wir in der Föderation gemeinsam eine Kirchenverfassung schaffen, die die Fehler des jeweils anderen meidet und die jeweiligen Stärken aufnimmt. Ich bin mir ziemlich sicher, dass die nur mit vereinten Kräften zu leistende binnenkirchliche Neuausrichtung uns alle in unserem christlichen Selbstbewusstsein stärken und dadurch eine deutlich wahrnehmbare Außenwirkung unserer Kirchen in den zum Missionsgebiet gewordenen Kernlanden der lutherischen Reformation erzeugen wird. Es ist die übereinstimmende Überzeugung des Landeskirchenrates: Hier stehen wir - wir können nicht anders!

Eisenach, im November 2003

Dr. Hübner

Oberkirchenrat

Anlage